



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bernd Voß (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht

Vorbemerkung:

Nach § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) ist für das Fangen von Fischen grundsätzlich ein Fischereischein erforderlich. Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht sind nach § 5 der Durchführungsverordnung zum Landesfischereigesetz (LFischG-DVO) unter anderem möglich,

- a) für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben und auch keinen Fischereischein eines anderen Bundeslandes besitzen, und zwar für eine Dauer von 40 Tagen (so genannter „Urlaubsangelschein“), Genehmigungen erteilt die örtliche Ordnungsbehörde (§ 5 Abs. 1 LFischG-DVO),
- b) zeitlich befristet in schriftlich begründeten Einzelfällen, soweit Interessen der Fischerei, des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen, Genehmigungen erteilt die obere Fischereibehörde (§ 5 Abs. 2 LFischG-DVO).

Nach § 26 (4) gelten Fischereischeine anderer Bundesländer auch in Schleswig-Holstein, solange die Inhaberin oder der Inhaber die Hauptwohnung nicht in Schleswig-Holstein hat.

1. Wie häufig wurde seit Inkrafttreten der LFischG-DVO am 1. Januar 2009 von der Möglichkeit der Ausnahme von der Fischereischeinpflicht nach § 5 Abs. 1 Gebrauch gemacht? Bitte aufschlüsseln nach Kreisen bzw. örtlichen Ordnungsbehörden.

Die oben genannten Ausnahmegenehmigungen gibt es in dieser bzw. ähnlicher Form bereits seit 1983, also nicht erst seit Inkrafttreten der derzeit gülti-

gen LFischG-DVO.

Im Abrechnungszeitraum vom 1. Juni 2008 bis zum 31.05.2009 wurden 2.362 Ausnahmegenehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 LFischG-DVO (Touristenfischereischein) erteilt. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juni 2009 bis zum 31.05.2010 liegt noch keine Auswertung vor. Die Aufschlüsselung nach örtlichen Ordnungsbehörden ist der Anlage zu entnehmen. Ordnungsbehörden, die keine Ausnahmegenehmigungen erteilt haben, wurden nicht aufgeführt.

2. Wie wurde dabei sichergestellt, dass Belange des Tierschutzes ausreichend berücksichtigt wurden?

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind angewiesen, Urlaubern zusammen mit der Ausnahmegenehmigung ein Merkblatt auszuhändigen, in dem u. a. die tierschutzrechtlichen Aspekte des Angelns umfassend dargestellt werden.

3. Gab es Fälle, in denen eine nach § 5 Abs. 1 LFischG-DVO beantragte Ausnahme von der Fischereischeinpflicht nicht gewährt wurde? Falls ja, wie häufig? Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Wie häufig wurde seit Inkrafttreten der LFischG-DVO am 1. Januar 2009 von der Möglichkeit der Ausnahme von der Fischereischeinpflicht nach § 5 Abs. 2 Gebrauch gemacht?

Die obere Fischereibehörde hat vom 01.01.2009 bis zum 25.06.2010 insgesamt 71 Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 2 LFischG-DVO erteilt.

5. Wie wurde dabei sichergestellt, dass Belange des Tierschutzes ausreichend berücksichtigt wurden?

Die Ausnahmegenehmigung wird nur auf begründeten schriftlichen Antrag erteilt. Bei der Antragsprüfung durch die obere Fischereibehörde werden u. a. die tierschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt.

6. Gab es Fälle, in denen eine nach § 5 Abs. 2 LFischG-DVO beantragte Ausnahme von der Fischereischeinpflicht nicht gewährt wurde? Falls ja, wie häufig? Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung?

Hierüber wird keine Statistik geführt.

Im Normalfall setzt sich der potentielle Antragsteller bereits vor Antragstellung mit der oberen Fischereibehörde in Verbindung, um die Antragsvoraussetzungen zu klären. Bei aussichtslosen Fällen kommt es daher im Regelfall gar nicht erst zur Antragstellung.

Anlage

Ausgabestelle	Anzahl	Ausgabestelle	Anzahl
Landeshauptstadt Kiel	33	Amt Wilstermarsch	2
Stadt Flensburg	8	Gemeinde Altenholz	2
Amt Arensharde	2	Gemeinde Ammersbek	1
Amt Bad Bramstedt-Land	2	Gemeinde Bosau	9
Amt Bargteheide-Land	1	Gemeinde Grömitz	79
Amt Bokhorst-Wankendorf	5	Gemeinde Harrislee	1
Amt Bordesholm	1	Gemeinde Helgoland	30
Amt Büchen	5	Gemeinde Henstedt-Ulzburg	1
Amt Büsum-Wesseburen	18	Gemeinde Malente	2
Amt Burg-St. Michaelisdonn	1	Gemeinde Ratekau	1
Amt Dänischenhagen	10	Gemeinde Rellingen	1
Amt Eiderkanal	2	Gemeinde Scharbeutz	10
Amt Eiderstedt	7	Gemeinde Sylt	27
Amt Föhr-Amrum	19	Gemeinde Timmendorfer Strand	12
Amt Geltinger Bucht	20	Stadt Ahrensburg	1
Amt Großer Plöner See	6	Stadt Bad Bramstedt	2
Amt Hohner Harde	4	Stadt Bad Segeberg	2
Amt Hüttener Berge	12	Stadt Brunsbüttel	1
Amt Kappeln - Land	39	Stadt Eckernförde	49
Amt Kellinghusen	1	Stadt Elmshorn	3
Amt Kropp - Stapelholm	16	Stadt Eutin	5
Amt Langballig	6	Stadt Fehmarn	558
Amt Lauenburgische Seen	1	Stadt Geesthacht	3
Amt Lütjenburg	38	Stadt Glücksburg	10
Amt Mittleres Nordfriesland	2	Stadt Heiligenhafen	207
Amt Moorrege	1	Stadt Husum mit Amt Pellworm	5
Amt Nordsee-Treene	13	Stadt Kappeln	450
Amt Oldenburg-Land	92	Stadt Neustadt in Holstein	121
Amt Ostholstein-Mitte	3	Stadt Norderstedt	12
Amt Probstei	21	Stadt Pinneberg	1
Amt Schlei - Ostsee	37	Stadt Plön	66
Amt Schrevenborn	16	Stadt Preetz	1
Amt Siek	4	Stadt Ratzeburg	14
Amt Südangeln	2	Stadt Reinbek	1
Amt Süderbrarup	13	Stadt Rendsburg	4
Amt Südtondern	60	Stadt Schleswig	6
Amt Sylt-Ost (mit Amt Landschaft Sylt)	23	LLUR	118